

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

DAS BÜRGERRECHT IM GRIECHISCHEN SIZILIEN ZWISCHEN RECHT UND POLITIK

„Denn die Poleis dort (sc. in Sizilien) sind übervölkert mit zusammengewürfeltem Gesindel, und es kommt leicht zu Umwälzungen (μεταβολαί) und Vergrößerungen der Bürgerschaft“ (Thuk. 6,17,2). Diese Worte sind Teil einer Rede, die Thukydides in seinem sechsten Buch Alkibiades in den Mund legt. Alkibiades will damit seine Landsleute dazu bringen, der Expedition nach Sizilien zuzustimmen. Daher steht seine These im Verdacht, die Lage in Sizilien schlechtzureden, um den Athenern eine schnelle und leichte Eroberung der Insel in Aussicht zu stellen.

Dennoch hat die Aussage eine historische Grundlage, denn die Insel Sizilien hatte schon vor der Zeit des Thukydides viele Bevölkerungsbewegungen und daher viele Änderungen in der Zusammensetzung ihrer Bürgerschaft erlebt. Solche Bewegungen setzten sich nach dem 5. Jahrhundert fort und hörten selbst unter der römischen Herrschaft nicht völlig auf; aber die folgende Betrachtung wird sich zeitlich auf die archaische und klassische Zeit und geographisch auf Sizilien beschränken.

Unter dem Terminus ‚Bevölkerungsbewegung‘ sind hier mehrere Phänomene zusammengefaßt, die in der Forschungsliteratur bisher zu wenig differenziert worden sind¹. Ich will das an anderer Stelle näher ausführen und hier nur kurz andeuten. Erstens gehört dazu die *Ansiedlung* von Menschen an einem bestimmten Ort. Zweitens haben wir den umgekehrten Vorgang einer *Aussiedlung* vor uns, wenn Menschen ihren Wohnort verlassen. Eine Aussiedlung mit einer gezielten Ansiedlung derselben Bevölkerung an einem anderen Ort ist als *Umsiedlung* zu bezeichnen. Davon läßt sich wiederum die *Umbesiedlung* unterscheiden als eine Entfernung von Bevölkerung von einem Ort und dessen Wiederbesiedlung mit anderen Menschen. Diese Bevölkerungsbewegungen erfolgen teils freiwillig, teils unter Zwang.

Es ist evident, daß solche grundlegenden Veränderungen in der Zusammensetzung eines Gemeinwesens zahlreiche soziale, wirtschaftliche, kulturelle, rechtliche und politische Probleme mit sich brachten, die hier selbstverständlich nicht umfassend behandelt werden können. Vielmehr sollen im folgenden nur wenige exempla-

¹ Vattuone 1994 z.B. spricht ohne weitere Unterscheidung manchmal von *espian-to/impianto*, manchmal von *trapianto* (z.B. S. 113).

rische Fälle von Bevölkerungsbewegung angeführt werden², um zu untersuchen, *in welcher Form* die Migranten in eine politische Gemeinschaft ein- oder aus ihr ausgliedert wurden. Seit wann gab es eine formalisierte, also rechtlich festgelegte Mitgliedschaft in der Polis, seit wann also das Institut des Bürgerrechts? Und welchen Wert haben die Bewohner einer Polis diesem Rechtsinstitut beigemessen? Die Ergebnisse sollen auch dazu beitragen, die umfassendere Fragestellung zu beantworten, ob bzw. in welchem Umfang die westgriechischen Poleis sich von denen des Mutterlandes und des östlichen Mittelmeerraumes unterschieden³.

Ich möchte drei Phasen der Entwicklung unterscheiden, die im Kern chronologisch eingeteilt sind, aber bestimmte Phänomene, besonders die Formen politischer Herrschaft, auch zeitübergreifend verbinden.

1. Die Zeit der Kolonisation und der aristokratischen Herrschaft.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die griechischen Kolonisten, die sich seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an den Küsten Siziliens ansiedelten, sozusagen selbstverständlich, vollwertige Mitglieder ihres jeweiligen Gemeinwesens, ihrer Polis, gewesen sind. In der historischen Forschung ist umstritten, ob die frühen Koloniegründungen noch vorstaatliche oder bereits staatliche Unternehmungen waren⁴. Mit dem Zeitpunkt, an dem eine politische Herrschaft innerhalb der Polis etabliert wurde, den wir aber meist nicht genau festlegen können, können wir jedoch von den Poleis als Staaten und von ihren Mitgliedern als Staatsbürgern sprechen. Daß alle Kolonisten „politisch gleichberechtigte Bürger“ gewesen seien⁵, gilt aber nur in dem Sinn, daß sie die gleiche Rechtsstellung hatten, daß sie also gleichermaßen die passive Staatsbürgerschaft innehatten; gleiche politische Rechte hatten sie damit nicht. Der aktive Anteil an der Regierung der Polis war vielmehr abgestuft, sonst würden wir nicht überall in der Frühzeit auf oligarchisch bzw. aristokratisch regierte Poleis treffen, in denen mithin nur eine eingeschränkte Zahl von Bürgern die Regierung ausübte. Die Forschung hat vielfach nachgewiesen, daß auch Nachzügler

² Ich beabsichtige, an anderer Stelle eine systematische und vollständige Auflistung der Bevölkerungsbewegungen zu geben und sie auch unter mentalitätsgeschichtlicher Fragestellung zu untersuchen.

³ Zum Terminus Westgriechen vgl. Dreher, *Westgriechen* (im Druck); dieser Aufsatz versteht sich ebenfalls als Beitrag zu der umfassenderen Fragestellung. Ein weiteres Problem ist das Asylwesen, das bei den Westgriechen eine erstaunlich geringe Rolle gespielt hat, vgl. vorläufig Dreher 2003, 7.

⁴ Vgl. zum status quaestionis etwa Lomas 2000, 171f.

⁵ Seibert 1979, 221.

und später ankommende Gruppen von Kolonisten in den Polisverband integriert wurden⁶.

Aus der Frühzeit der Kolonien werden vor allem Fälle von internen Machtkämpfen zwischen adligen Gefolgschaften überliefert, wie z.B. die Vertreibung der Myletiden aus Syrakus um die Mitte des 6. Jahrhunderts oder die Auswanderung einer unterlegenen Gruppierung aus Gela, die ganz in der Nähe den Ort Maktorion gründete, bald aber von der siegreichen Partei zur Rückkehr bewogen wurde⁷. Ethnische Gegensätze scheinen dabei, wenn überhaupt, eine geringe Rolle zu spielen. In mehreren sizilischen Kolonien lebte eine ethnisch gemischte Bevölkerung über lange Zeit zusammen⁸. In den zwischenstaatlichen Bereich führt uns der Krieg von Syrakus gegen die eigene Kolonie Kamarina, wobei die wenige Jahrzehnte alte Stadt zerstört und ihre Einwohner vertrieben wurden⁹. Zum Ende der hier betrachteten Phase hin stoßen wir schließlich auf eine Stasis mit sozialen Motiven, nämlich die Vertreibung der bis dahin herrschenden Schicht der Gamoren aus Syrakus in den Jahren nach 492, die vom gesamten Demos unter Einschluß der unfreien Kyllyrer ins Werk gesetzt wurde. Die Gamoren siedelten sich in Kasmenai an, einer weiteren Apoikie von Syrakus selbst¹⁰.

Diese und weitere Bevölkerungsbewegungen, vor allem die Aufnahme und Ansiedlung von Vertriebenen in anderen Orten, mußten bereits in früher Zeit die Frage aufwerfen, wer zu einer Polis gehörte und wer nicht. Eine Abgrenzung zu Nichtmitgliedern der Gemeinschaft bzw. dann zu Nichtbürgern des Staates war zweifellos von Anfang an selbstverständlich und blieb es auch in der Folgezeit, und zwar in zwei Richtungen: Zum einen gegenüber anderen Polisgemeinschaften; ein Kamarinäer war kein Syrakusaner, auch wenn er sich zeitweise in der Mutterstadt seiner Polis aufhielt, und umgekehrt. Olympiasieger aus allen Poleis, auch aus Kolonialstädten, wurden als Mitglieder ihrer Heimatpolis ausgerufen¹¹, und Stifter von Wei-

⁶ Zum Phänomen der *epoikoi* vgl. grundlegend Asheri 1971; besonderen Wert legt Lombardo 2004, 359ff., auf diesen Sachverhalt.

⁷ Thuk. 6,5,1 zu Syrakus; Hdt. 7,153 zu Gela.

⁸ Vgl. besonders die Frühgeschichte von Himera, Thuk. 6,5,1; vgl. Seibert 1979, 221. Allgemein Lomas 2000, 173.

⁹ Thuk. 6,5,3. Seibert 1979, 222 vermutet, daß bereits die Aussiedlung der Kamarinäer nicht freiwillig erfolgt sein könnte.

¹⁰ Hdt. 7,155,2; Aristot. Pol. 1302b25-33; Dion. Hal. 6,62,1. Vgl. Dunbabin 1948, 100; Seibert 1979, 226. In der älteren Forschung, z.B. Hüttl 1929, 54, wurde auch ein Datum um 520 v.Chr. vertreten; Syrakus hätte dann bereits vor der Machtergreifung Gelons eine längere Phase der Demokratie durchlaufen, was aus verschiedenen Gründen sehr unwahrscheinlich ist.

¹¹ Bereits im 7. Jahrhundert, nämlich für die Olympiade von 648 v.Chr., ist ein Olympiasieger aus Syrakus verzeichnet, zwei weitere kamen aus den griechischen Städten Süditaliens. Im 6. Jahrhundert hat sich die Zahl der westgriechischen Sieger signifikant erhöht. Zu den Olympiasiegern aus Westgriechenland vgl. Philipp 1994, 78ff.; Dreher, Westgriechen (im Druck). Zu „victors in panhellenic games as evidence for polis identity“ vgl. Hansen/Nielsen 2004, 107ff.

hegeschenken in überregionalen Heiligtümern gaben ihre Herkunft an, wobei die ersten inschriftlichen Zeugnisse ins 7. Jahrhundert zurückgehen¹². Jede Polis, aus der wir entsprechende Nachrichten aus der archaischen Zeit haben, unterschied zwischen ihren *politai* (bzw. *astoi* und weitere Bezeichnungen)¹³ und zum einen den Fremden (*xenoi*), die persönlich frei waren, und zum anderen den Unfreien, Sklaven. Schon die homerische Gesellschaft kennt Sklaven (*douloi*), die nach Sizilien kommenden Kolonisten mögen schon Sklaven mitgebracht haben. Wenn sie bei oder nach ihrer Ankunft Teile der einheimischen Bevölkerung versklavten, wie man es im allgemeinen, nach dem Vorbild der spartanischen Heloten, für die Kyllyrer in Syrakus annimmt, dann lebte auch in den sizilischen Poleis von Anfang an eine Schicht von Nichtbürgern. In anderen Poleis mögen erst später Kriegsgefangene oder Kaufsklaven zur Bevölkerung dazugekommen sein. Aristoteles stellt also grundsätzlich zu Recht fest, daß bloße Ortsansässigkeit für die Mitgliedschaft in einer Polis nicht genüge¹⁴.

Für die Sklaven war – von der Aufhebung des Sklavenstatus durch Freilassungen sehen wir hier ab – ein Eintritt in die Polisgemeinschaft grundsätzlich unmöglich: Die persönliche Freiheit war überall Voraussetzung für die Poliszugehörigkeit. Von Seiten der freien Nichtbürger her gab es im wesentlichen zwei Fälle. Der erste Fall betrifft die Nachkommen der Politen. Die Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen einem Syrakusaner und einer Syrakusanerin wurden sicher problemlos ihrerseits Syrakusaner. Wenn ein Elternteil aber Nichtbürger war, verfuhr man im agnatischen Erbschaftssystem höchstwahrscheinlich so, wie es, wiederum höchstwahrscheinlich, in Athen bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. praktiziert wurde, daß die Poliszugehörigkeit des Vaters zählte¹⁵. Auf diese Weise konnten (bis zum Bürgerrechtsgesetz des Perikles von 451) auch mit Ausländerinnen gezeugte legitime Kinder Athener werden. Der zweite Fall, der uns hier besonders interessiert, betrifft Ausländer, die sich in einer Polis niederlassen wollten oder sich, weil sie

¹² Vgl. die Nikandre von Delos, ca. 650 v. Chr. (CEG 403) und die Weihinschrift DGE 757 ebenfalls aus Delos. Vgl. Walter 1993, 87f., der diese Phänomene in die Staatswerdung der Polis einordnet. Vgl. auch das Tötungsgesetz Drakons, das, aufgezeichnet am Ende des 5. Jahrhunderts, ins 7. Jahrhundert zurückgeht und in Z. 28 von dem Athener (*Athenaios*) spricht. Allerdings hat Greg Anderson in einem Vortrag „The Invention of Citizenship in Ancient Athens“ am 17.4.2005 an der North Western University, Evanston, gezeigt, daß das Ethnikon bis zum Ende des 6. Jahrhunderts noch selten und erst in der Phase ab 520 v. Chr. sprunghaft häufiger verwendet wird. Hansen/Nielsen 2004, 58ff., behandeln „ethnics as evidence for polis identity“, befassen sich aber nicht mit der vor-klassischen Zeit.

¹³ Die verschiedenen Termini für ‚Bürger‘ sind zusammengestellt von Davies 2004, 27f. Mit der Terminologie befaßt sich jetzt ausführlich Blok 2005.

¹⁴ Aristot. Pol. 1287a7-8. Finley 1979, 63, wiederholt diese Aussage, läßt aber keine positiven Kriterien folgen. Vgl. auch Whitehead 1991, 137.

¹⁵ Vgl. Busolt 1920, 222; Patterson 1981, 8ff. Blok 2005, 39f., stellt die These auf, daß in Athen vor 451 auch die Bürgerschaft der Mutter ein hinreichendes Kriterium gewesen sei, aber die angeführte Stelle aus Euripides’ *Ion* liefert dafür keinen eindeutigen Beweis.

Flüchtlinge waren, mehr oder weniger niederlassen mußten. Nach allem Anschein galten in den griechischen Poleis folgende Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Bürgerschaft. Erstens mußte die Person, wie gesagt, persönlich frei sein. Zweitens mußte sie in den allermeisten Fällen als Grieche gelten. Zwar scheinen in mehreren süditalischen Poleis auch Italiker Bürger geworden zu sein, aber die Hinweise auf entsprechende Namen beginnen erst ab dem Ende des 5. Jahrhunderts¹⁶ und setzen dann individuelle Bürgerrechtsverleihungen voraus. Für die sizilischen Poleis liegen solche Hinweise nicht vor, und die Aufnahme von sikulischen Männern ist trotz vielfältiger Beziehungen der ethnischen Gruppen auch nicht wahrscheinlich. Noch in klassischer Zeit hat man sich gegen die Aufnahme von Söldnern, die oft Fremde waren, vehement gewehrt (s.u.). Hingegen wird man annehmen müssen, daß die sizilischen Kolonisten und ihre Nachfahren nicht selten sikulische Frauen geheiratet haben und daß diese Frauen in die Polisgemeinschaft integriert wurden¹⁷. Drittens aber war, das ist allerdings keine rechtliche Bedingung mehr, für hinzukommende Bürger eine ökonomische Existenzgrundlage nötig. Zuwanderer konnten entweder ein ausreichendes Vermögen mitbringen, oder sie bekamen das Nötige von der aufnehmenden Polis; im allgemeinen erhielten sie, wie die ursprünglichen Kolonisten selbst, Landstücke. Landverteilungen an Neubürger sind literarisch vielfach bezeugt, inschriftliche Zeugnisse treten hinzu, auf die wir zum Teil zurückkommen werden¹⁸.

Rechtshistorisch ist nun, was das Bürgerrecht betrifft, die Frage wichtig, ob es für die Aufnahme in die Polisgemeinschaft eines förmlichen Beschlusses von seiten der aufnehmenden Polis bedurfte, oder sogar, ob die frühe Polis ein formales Bürgerrecht und damit die Bürgerrechtsverleihung gekannt hat. Unsere literarischen Quellen, die frühestens aus der klassischen Zeit stammen, sind in dieser Hinsicht, selbst wenn sie präzise Informationen verarbeiten würden, wenig hilfreich, da sie nur sehr zusammenfassend und allgemein formulieren und dabei immer unter dem Verdacht des Anachronismus stehende Termini verwenden wie z.B. *συμπολιτεύω* für die in Leontinoi aufgenommenen Megarer¹⁹.

¹⁶ Vgl. Lomas 2000, 175.177ff.; die Autorin weist ausdrücklich auf die Unterschiede zwischen Süditalien und Sizilien hin.

¹⁷ Vgl. etwa Lomas 2000, 176.

¹⁸ Z.B. Hdt. 5,45f.; Diod. 11,70,5; 11,76,3; 14,78,3.5; Allgemein vgl. Asheri 1966, 24ff.; Walter 1993, 80: „Die Gemeinde war Siedlungsgemeinschaft; wer ein Stück Land besaß, gehörte dazu. ... Die ‚Einbürgerung‘ von Fremden bestand daher in diesem Stadium vor allem in der Zuweisung von Land“.

¹⁹ Thuk. 6,4,1. Allerdings haben wir für diese Phase recht wenig Material, v.a. weil die entsprechenden Bücher Diodors nicht erhalten sind.

Ich glaube, daß es eine formale Bürgerrechtsverleihung nicht gegeben hat. Dafür ist zunächst eine grundsätzliche Gegebenheit anzuführen, die hier nicht *in extenso* begründet werden kann²⁰: Die frühe Polis war, selbst wenn sie schon staatliche Grundzüge ausgebildet hatte, im allgemeinen noch so wenig institutionalisiert, und die politischen Beschlüsse waren noch so wenig formalisiert, daß man besser noch gar nicht von *Bürgerrecht* sprechen sollte²¹. Dennoch muß es eine Art von Aufnahme in die Polis gegeben haben. Zwar konnten sich einzelne Ausländer, die vermögend genug waren, wahrscheinlich form- und problemlos in einer anderen Polis niederlassen. Aber die Ansiedlung größerer Gruppen, von anderswo Vertriebenen etwa, wie die syrakusanischen Gamoren in Kasmenai (s.o. Anm.10) oder die nach Maktorion Ausgesiedelten in Gela (Hdt. 7,153) bedurfte sicherlich eines politischen Beschlusses, zumal wenn aus dieser Ansiedlung politische Komplikationen für die aufnehmende Polis erwachsen konnten. Der juristisch wichtige, aber sachlich weniger bedeutsame Unterschied bestand darin, daß den Aufgenommenen nicht das Bürgerrecht verliehen, sondern ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde: „sie dürfen hierbleiben“. Indem die Neuankömmlinge dann Land bebauten oder in Einzelfällen auch von Handwerk oder Handel lebten, Abgaben leisteten, sonstige Rechte und Pflichten erfüllten, gab es zwischen ihnen und den Alteinwohnern keine wirklichen Unterschiede mehr, sie waren Kasmenäer oder Geloer wie die anderen. Waren sie das? Zwei Bedingungen müssen wohl noch erfüllt gewesen sein. Die erste war in der ökonomischen Lebensgrundlage impliziert und gewissermaßen selbstverständlich: Die Neuankömmlinge mußten einen dauerhaften Wohnsitz in ihrer neuen Polis haben, in einem eigenen Haus oder im Haus von anderen wohnen. Das zweite brachte gegebenenfalls doch noch eine gewisse Förmlichkeit in die Neuansiedlung hinein, wenn auch nicht auf der Ebene der Gesamtpolis. Wenn diese Polis aber gegliedert war in Personenverbände, die im allgemeinen auch kultische Funktionen hatten, dann mußten, wie das auch im nachkleisthenischen Athen noch mit den Phratrien der Fall war²², die Neuankömmlinge in diese Verbände eingegliedert werden. Andernfalls konnten auch zusätzliche, für die Neuankömmlinge reservierte Einheiten eingerichtet werden. Allerdings darf man sich hier keine formalisierten Vorgänge vorstellen, wie wir sie gleich in der klassischen Zeit kennenlernen werden – mündliche, kultisch sanktionierte Handlungen haben der archaischen Zeit durchaus genügt²³.

²⁰ Zu Athen und Sparta vgl. Dreher 2001, 16f. 43; genauer zu Sparta dens. 2006.

²¹ Vgl. die Formulierung „Zugehörigkeit zur Polisgemeinschaft“ von Walter 1993, Titel und 21f.

²² P.Oxy. 2538 col. II (Lysias); Aristoph. Av. 1661-70; Demosth. 57, 54.

²³ Michael Gagarin weist in seinem Beitrag zu diesem Symposium darauf hin, daß die schriftliche Fixierung öffentlicher Angelegenheiten, die ab der Mitte des 7. Jahrhunderts einsetzte, sich für etwa ein Jahrhundert lang fast ausschließlich auf das Aufschreiben von Gesetzen beschränkte. Vgl. dazu auch Hölkeskamp 1999, 274.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß die Mitgliedschaft in einer Polis-Gemeinschaft dadurch erworben wurde, daß sich persönlich freie Griechen, die sich dauerhaft niederlassen wollten, in einer Polis angesiedelt haben bzw. ansiedeln durften, sich dort ihren Lebensunterhalt erwerben und ggfs. in die Personenverbände der Polis eingliederten. Eine Bürgerrechtsverleihung fand in der archaischen Zeit bei Ansiedlungen ebensowenig statt wie es bei Aussiedlungen eine Aberkennung des Bürgerrechts gegeben hat. Aussiedler haben ihre Mitgliedschaft in einer Polis dadurch verloren, daß sie *de facto* ihren Wohnsitz und ihren immobilien Besitz aufgegeben haben bzw. aufgeben mußten. Denn auch diesem Vorgang konnte durchaus ein politischer Beschluß zugrundeliegen, indem eine bestimmte Gruppe von Politen, etwa die syrakusanischen Gamoren, vertrieben wurde. Faktische Vertreibung oder Aussiedlung bedeutete automatisch auch Ausbürgerung. Für diejenigen, die von einem Gericht zu Verbannung (*phyge*) verurteilt wurden, trat dieselbe faktische Folge ein: sie mußten ihre Polis verlassen und hoffen, sich in einer anderen ein neues Leben aufbauen zu können. Der Kreis schließt sich dadurch, daß erst damit, daß jemand faktisch seine bisherige Poliszugehörigkeit aufgegeben hatte, die Voraussetzung für ihn entstand, sich eine neue Poliszugehörigkeit zu erwerben²⁴. Das moderne Problem einer doppelten Staatsangehörigkeit stellte sich daher für die frühe Polis nicht²⁵.

2. Tyrannen und Politen.

Bevölkerungsbewegungen im eingangs definierten Sinn kamen in der aristokratischen Phase der sizilischen Poleis nicht allzuoft vor, da diese Gemeinwesen sich ganz überwiegend als soziale Einheiten verstanden, in denen die grundsätzliche Einteilung der Bürgerschaft in eine kleinere, besitzende Oberschicht, der auch die Führung der Polis zustand, und in die größere Schicht derer, die weniger besaßen und die sich nur durch den Besuch der Volksversammlung an der Verwaltung des Gemeinwesens beteiligten, weitgehend selbstverständlich akzeptiert war.

Aber ab dem 6. Jahrhundert, mit besonderem Erfolg ab dem Ende des Jahrhunderts, gelang es einzelnen Adligen bzw. Adelsgeschlechtern, sich eine beherrschende Stellung innerhalb ihrer Polis zu sichern und eine Tyrannis zu errichten²⁶. In bezug auf die Bevölkerung wirkte sich der Machtanspruch dieser Tyrannen zunächst, in der Phase, in der sie sich in den Kämpfen gegen Rivalen durchsetzen

²⁴ Das solonische Gesetz (Plut. Solon 24), es dürfe nur eingebürgert werden, wer aus seiner Heimat verbannt sei oder wer mit seiner ganzen Familie nach Athen ziehe, um dort ein Gewerbe zu treiben, sanktionierte wahrscheinlich nur die entsprechende Tradition.

²⁵ Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß jemand, der faktisch die Poliszugehörigkeit wechselte, sich weiterhin seiner früheren Heimat verbunden oder sogar zugehörig *fühlen* konnte; aber Zeugnisse für eine solche Mentalität haben wir erst aus der nachfolgenden, tyrannischen Periode (s.u.).

²⁶ Vgl. zur westgriechischen Tyrannis grundlegend Luraghi 1994.

mußten, verschiedentlich so aus, daß die Gegenpartei vertrieben wurde²⁷. Nachdem aber der Einzelwille des Tyrannen sich in der Polis allgemeine Geltung verschafft hatte und nun über allen Fraktionen und Gegensätzen stand, vermochte der Herrscher seine Interessen so nachdrücklich durchzusetzen, daß in der Phase der sizilischen Tyrannen besonders viele Aus-, An- und vor allem Umsiedlungen zu verzeichnen sind. Zur Veranschaulichung nenne ich nur die jeweilige Anzahl der Maßnahmen aus den einzelnen Rubriken, und nur ausnahmsweise die Ereignisse selbst, wobei die frühe Tyrannis mit der späteren ab Dionysios I. zusammengefaßt wird²⁸. An *Ansiedlungen* haben wir also sieben Fälle, darunter die Ansiedlung von zehntausend Söldnern durch Gelon in Syrakus nach 485 v.Chr. und von derselben Anzahl an Söldnern durch Dionysios I. in Leontinoi 396 v.Chr. Diesen stehen ebenfalls sieben *Aussiedlungen* gegenüber. An *Umsiedlungen* sind elf Fälle bekannt, womit diese Gruppe die größte unter den Bevölkerungsbewegungen darstellt. Als *Umbesiedlungen* schließlich lassen sich vier Fälle bezeichnen.

Alle diese Bevölkerungsbewegungen beruhten auf der Initiative der Tyrannen. Während die reinen Ansiedlungen durchgehend Angebote an ansiedlungswillige Menschen waren, also keinen Zwangscharakter trugen, gilt für die Aussiedlungen das Gegenteil. Umsiedlungen konnten den Wünschen der Betroffenen entsprechen oder ihnen Gewalt antun, oft ist für uns aber nicht mehr feststellbar, wie diese sich dazu stellten. Umbesiedlungen schließlich lassen sich normalerweise in die zwei Phasen einer Aussiedlung mit Zwangscharakter und einer freiwilligen Ansiedlung aufteilen.

Die Gründe und Ziele dieser tyrannischen Maßnahmen waren mehrschichtig und können schwerlich auf einen einzigen Gesichtspunkt reduziert werden. Am ehesten lassen sich die Maßnahmen unter die Stichworte Machtgewinnung, Machterhaltung, Machterweiterung subsumieren. Die Beseitigung von Opposition, der Ausbau von Syrakus zu einer Art Hauptstadt des beherrschten Territoriums, die Förderung der Wirtschaftskraft und die militärische Stärkung strategischer Bastionen bilden die wichtigsten Motive.

Spezifisch für die Tyrannis ist der Einsatz von Söldnern. Während die freien Stadtstaaten nur in außerordentlichen Notlagen auf dieses militärische Instrument zurückgriffen²⁹, waren Söldner geradezu konstitutiv für die Machtgewinnung und Machterhaltung von Tyrannen³⁰. Diese Funktion brachte es mit sich, daß die Söldner den Tyrannen längerfristig dienten und nicht nur für einen bestimmten Kriegszug angeworben wurden. Der Tyrann war auch gut beraten, wenn er Söldner, die nicht mehr benötigt wurden oder ihren Dienst beendeten, nicht einfach entließ und somit

²⁷ Vgl. Seibert 1979, 223ff.

²⁸ Die meisten dieser Episoden finden sich bei Seibert 1979 und Vattuone 1994 verzeichnet. Auf diese Bevölkerungsbewegungen, ihre Systematik und ihre Konsequenzen will ich an anderer Stelle genauer zurückkommen.

²⁹ Vgl. z.B. Griffith 1935, 194.

³⁰ Vgl. z.B. Tagliamonte 1994, 99ff.

zu einer Gefahr für die Ordnung und Sicherheit seines Territoriums werden ließ, sondern ihnen eine neue ökonomische Existenz ermöglichte. Zu diesem Zweck mußte er ihnen, wie später die römischen Feldherren ihren Soldaten, Land verschaffen, was zu Problemen mit den bisherigen Eigentümern dieses Landes führen konnte. Die Anzahl der jeweils angesiedelten Söldner wird wahrscheinlich meist nicht so hoch gewesen sein wie von unseren Quellen angegeben, und auch die runden Zahlen von meist zehntausend Mann sind ebenso verdächtig wie sie es bei anderen Siedlerzahlen sind³¹; aber daß es sich jeweils nicht nur um mehrere hundert, sondern eher um mehrere tausend Männer handelte, dürfen wir schon annehmen.

Gerade bei den Söldnern, die meist aus ganz verschiedenen griechischen und nichtgriechischen Gebieten kamen³², aber auch bei den anderen Neusiedlern, die der Polis, in der sie sich ansiedeln durften bzw. mußten, nicht angehörten, stellt sich die Frage nach ihrer Integration. Die Forschung scheint diesbezüglich keinen Zweifel zu kennen: Die Neusiedler erhielten jeweils das Bürgerrecht; z.B.: Die Tyrannen „... siedelten die Bevölkerung um und verliehen Söldnern und Einwanderern in großer Zahl das Bürgerrecht“ (so Finley und viele andere)³³. Solche Formulierungen setzen voraus, daß von Seiten der Tyrannen ein bewußter politischer Akt der Einbürgerung vorgenommen wurde, daß ein vom Tyrannen in Auftrag gegebener Volksbeschluß oder eine konkrete Entscheidung des Tyrannen selbst verkündet wurde. Es wird ein irgendwie formalisierter Vorgang angenommen, den man sich wohl ebenso wie in späterer Zeit am ehesten als Einschreibung in Bürgerlisten vorstellt: „Die von Gelon Inskribierten“, heißt es etwa bei Seibert³⁴.

Für all diese Vorstellungen gibt es weder zuverlässige Quellenhinweise noch hinreichende Gründe, die in der historischen Situation liegen würden. Viel näher liegt hingegen die Annahme, daß sich die informelle Einbürgerung, wie sie oben für die Frühzeit angenommen wurde, auch unter den Tyrannen nicht wesentlich geändert hat. Der allgemeine Grund dafür bleibt der gleiche: Auch in der Tyrannenzeit war die Polis noch nicht wesentlich weiter institutionalisiert und formalisiert, war die Schriftlichkeit der politischen Vorgänge nicht viel weiter vorangeschritten. Diese Ausgangslage wurde durch die spezifische politische Herrschaftsform der Tyrannis noch verstärkt. Denn die eigentlichen Entscheidungen fielen nicht mehr in den Institutionen der Polis, in einem Adelsrat und/oder der Volksversammlung, sondern sie wurden, vielleicht nach Beratungen in einer persönlich ausgewählten Gruppe, im

³¹ Erstaunlicherweise werden sie im Unterschied zu sonst in den Quellen gegebenen Heereszahlen in der Literatur normalerweise nicht in Zweifel gezogen.

³² Vgl. Tagliamonte 1994, 99ff.

³³ Finley 1979, 69. Vgl. etwa Seibert 1979, 226: „wo sie das Bürgerrecht erhielten“; „Durch die Verleihung des Bürgerrechts waren die Umgesiedelten keine Phygades.“ 246: „und erhielten dort das Bürgerrecht“; „Verleihung des Bürgerrechts“; Stroheker 1958, 59: „wo sie das Bürgerrecht erhielten“; Moggi Nr.17, S.106ff: „ottennero la cittadinanza“, „concessione della cittadinanza“ u. ä.

³⁴ Seibert 1979, 228.

Kopf eines einzelnen getroffen und den entsprechenden Institutionen bestenfalls mitgeteilt. Die Vorstellung der früheren Forschung, der Tyrann habe *neben* der Polis gestanden, habe ich immer für begrifflich unzutreffend gehalten; vielmehr stand der Tyrann *innerhalb* der Polis, war aber allem und allen informell übergeordnet und lenkte die Polis nach seinem Willen. Wo aber nach der persönlichen Macht des Tyrannen lange nichts kam, außer allenfalls der ebenso informellen Macht seiner Familie und seiner Adjutanten, wo also niemand Rechte besaß, da gab es auch keine ungleichen Rechte, da gab es also auch keine Unterschiede zwischen Altbürgern und Neubürgern³⁵. Wen der Tyrann als freien, griechischen Einwohner in seiner Polis duldet, wen er gar selbst aufnahm und ansiedelte, indem er dafür sorgte, daß er durch ein Stück Land sich und seine Familie ernähren konnte, der war selbstverständlich Bürger dieser Polis. Das dürfte denn auch gemeint sein, wenn Herodot formuliert: πολίτης ἐποίησε (vgl. καὶ πολιτείαν δούς, Diod. 14,106,3 über Dionysios I.). Politen, Bürger wurden die Angesiedelten³⁶. Wer aber sollte ihnen das noch, und gegebenenfalls wie, extra und förmlich bestätigen?

Die spätere Terminologie insbesondere Diodors τοῦ γὰρ Γέλωνος ... πολιτογραφῆσαντος ξένους μισθοφόρους (11,72,3) setzt zwar eine schriftliche Eintragung in Bürgerlisten o.ä. voraus; der von Diodor noch an anderer Stelle³⁷ gebrauchte Terminus *politographiein* dürfte aber erst hellenistischen Ursprungs³⁸ und durch die spätere, ab der klassischen Zeit geübte Praxis geprägt sein und kann daher nicht als *terminus technicus* gelten, der für die archaische Zeit wörtlich zutreffend wäre³⁹. Das gilt übrigens analog auch für ähnliche Vorgänge, die später in Schriftform erfolgten und die man sich daher auch für die frühere Zeit als verschriftlicht vorgestellt hat, wie z.B. die Anwerbung der Söldner⁴⁰: (sc. Hieron) στρατιώτας πολλοὺς κατέγραψεν εἰς τὴν στρατίαν (Diod. 11,48,2). Es verwundert daher nicht, daß man bei Diodor selbst durchaus auch neutrale Termini für die Ansiedlung von Neubürgern findet, die keine bestimmte Form implizieren, meist die Verben μετακίσειν oder κατοικίσειν, so auch für die Ansiedlung der oben genannten Söldner durch Gelon: κατοικισθέντας ὑφ' Ἰέρωνος (Diod. 11,76,3).

In derselben Weise müssen wir auch die Ansiedlungen von Einzelpersonen interpretieren, die nun, in der Zeit der Tyrannis, erstmals dokumentiert sind. Einschlägig sind in unserem Zusammenhang fünf Fälle.

³⁵ Vgl. auch Busolt 1920, 223.

³⁶ Hdt. 7,156,2, wo die Formulierung, die Gelon als Subjekt voraussetzt, zweimal verwendet ist.

³⁷ 11,49,3 sagt Diodor ἐπολιτογράφησεν von Theron, der in Himera nach Tötung vieler Gegner Dorier und andere Kolonisten ansiedelte.

³⁸ Bezeugt ist er in kleinasiatischen Inschriften des 3. Jh. v.Chr. (Liddell/Scott s.v.). Vgl. Brulé 1990.

³⁹ Das scheint aber Asheri 1966, 26 vorauszusetzen.

⁴⁰ Für die hellenistische Zeit nimmt Chaniotis Listen an, die den Namen, das Ethnikon und den Rang des Angeworbenen enthielten, vgl. Chaniotis 2004, 487.

a) Glaukos aus Karystos auf Euböa hatte um 500 v.Chr. mehrere Siege in panhellenischen Boxwettbewerben errungen; er scheint geradezu eine antike „Boxlegende“ geworden zu sein. Glaukos kam aus Gründen, die sich nicht mehr ermitteln lassen, nach Sizilien, wo Gelon ihn zu seinem Stellvertreter in Kamarina machte⁴¹. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Glaukos sich im Dienste Gelons militärisch bewährt hatte; zur Sicherung der Deinomeniden-Herrschaft über Kamarina waren sicherlich Qualitäten als Söldnerführer gefragt⁴². Vom Bürgerrecht ist in den Quellen und (deswegen?) in der Literatur nicht die Rede.

b) Pausanias (6,13,1) beschreibt die in Olympia aufgestellte Statue des Astylos aus Kroton: „Dieser hat bei drei aufeinanderfolgenden Spielen den Stadionlauf und den Doppellauf gewonnen. Weil er sich aber bei den beiden letzten Olympiaden als Syrakusaner ausrufen ließ, um Hieron, dem Sohn des Deinomenes, zu Gefallen zu sein, beschlossen die Krotoniaten, sein Haus in ein Gefängnis umzuwandeln, und sie stürzten die Statue um, die im Heiligtum der Hera gestanden hatte“. Es läßt sich rekonstruieren⁴³, daß Astylos 488 als Krotoniate, 484 und 480 als Syrakusaner gewonnen hat, so daß er eher von Gelon (gestorben 478) als von dessen Bruder Hieron nach Syrakus geholt wurde; eine Verwechslung durch Pausanias ist durchaus vorstellbar. Zweifellos hat ihn der syrakusanische Tyrann an seinen Hof gezogen, um den Glanz des Olympiasiegers auch auf sich selbst und seine Residenzstadt fallen zu lassen. Es ist durchaus möglich, daß Astylos bei der Neugründung von Syrakus durch Gelon im Jahr 485 unter den Neubürgern war. Aber wenn Mann recht darin hat, daß der Sprinter seine Heimatpolis aufgrund von Auseinandersetzungen mit demokratischen Gegnern verließ⁴⁴, so wäre es doch ein Zufall, wenn die entsprechenden innenpolitischen Anlässe in Kroton genau mit der Neugründung von Syrakus durch Gelon zusammengefallen wären. Außerdem erwähnen unsere Quellen nur drei Kategorien von Neusiedlern in Syrakus: die zurückgeführten Gamoren, die Söldner Gelons und die umgesiedelten Kamarinäer. Es ist daher genauso gut denkbar, daß Astylos zunächst, vor 485, zu Gelon nach Gela kam und von dort aus mit dem gesamten Tyrannenhof nach Syrakus übersiedelte⁴⁵. Christian Mann nimmt sicherlich zu Recht an, daß Astylos dauerhaft nach Syrakus übersiedelte, nicht zu-

⁴¹ Schol. Aisch. 3,189; Anecd. Bekker I p.232 s.v. Γλαῦκος Καρύστιος. Vgl. Dunbabin 1948, 416.

⁴² Luraghi 1994, 150f. 275f. und Mann 2001, 246 stellen den agonistischen Ruhm und die politischen Fähigkeiten in den Vordergrund. Die Gründe mögen sich durchaus überschneiden haben.

⁴³ Vgl. noch Dion. Hal. 8,1,1; 8,77,1 und Mann 2001, 246ff. mit früherer Literatur, auch zum folgenden.

⁴⁴ Mann 2001, 188f.

⁴⁵ Mann spricht einmal zu Recht von dem ganzen Zeitraum 488-484 (S.247) für den Poliswechsel und engt diesen dann mit Luraghi auf das Ereignis der Neugründung von Syrakus 485 ein (ebd.), gibt aber an anderer Stelle ohne Begründung das Jahr 484 an (S.189).

letzt weil er sich in Kroton den Volkszorn zugezogen hatte, wie Pausanias schreibt⁴⁶. Mann fügt dann allerdings noch hinzu, „er erhielt das Bürgerrecht von Syrakus“, was offenbar, da sonst kein Anhaltspunkt vorliegt, nur aus dem dauerhaften Aufenthalt des Astylos dortselbst geschlossen ist⁴⁷.

c) Ergoteles wurde, so berichtet Pausanias, im Verlauf einer Stasis aus seiner Heimatstadt Knossos vertrieben, ging nach Himera und erhielt dort das Bürgerrecht sowie viele andere Ehren: πολιτείας τετύχηκεν [ὄς] καὶ πολλὰ εὔρετο ἄλλα ἐς τιμὴν (Paus. 6,4,11)^{47a}. Im allgemeinen wird angenommen⁴⁸, daß er 476/5 oder kurz danach nach Himera kam, als der Tyrann Theron von Akragas die zuvor dezimierte Bürgerschaft der Stadt wieder auffrischte⁴⁹. Bezeichnend ist, daß der Zeitgenosse Pindar in seiner zwölften olympischen Ode, die einen wohl 472 errungenen Sieg des Ergoteles besingt und auf frühere Siege bei den Pythischen und Isthmischen Spielen verweist, zwar auch die Vertreibung des Kreters wegen einer Stasis, aber nichts über das Bürgerrecht in Himera erwähnt, das dann für Pausanias eine selbstverständliche Ehrung war. Daß die Formulierung des Pausanias nicht wörtlich zu nehmen ist, ergibt sich auch daraus, daß sie den Erhalt des Bürgerrechts in eine Reihe mit weiteren Ehrungen stellt, also eine Gleichzeitigkeit nahelegt, während die Forschung mit guten Gründen annimmt, daß Ergoteles erst nach seiner Umsiedlung Siege in den

⁴⁶ Strenggenommen könnte Pausanias auch so interpretiert werden, daß Astylos sich rein als Reverenz an Gelon als Syrakusaner ausrufen ließ und erst, nachdem ihn seine Mitbürger in Reaktion auf diesen „Verrat der Heimat“ bestraft hatten, nach Syrakus ausgewanderte. Allerdings ist eine solche, abstrakte „Bekennnis-Staatsbürgerschaft“ zumindest in dieser Zeit nirgendwo bezeugt (die von Hornblower 2004, 140. 283 angeführte Proklamation des Spartaners Lichas als (Pseudo-) Boioter setzt spätere Verhältnisse voraus und unterstützt keineswegs die These Hornblowers, ebd., Dorieus sei kein Bürger von Thurii gewesen). Weiterhin handelt es sich bei den krotoniatischen Maßnahmen gegen Astylos nicht einfach um eine spontane Entladung des Volkszorns, sondern offenbar um gerichtsförmig beschlossene Strafen, wobei der Tatbestand im unklaren bleibt, denn der Wechsel der Polis-Zugehörigkeit galt den Griechen eigentlich nicht als Delikt; gegebenenfalls wurde Astylos wegen Hochverrats angeklagt, und dieses Delikt wird in Kroton genauso dehnbar gewesen sein, wie wir es aus Athen wissen. Schließlich war es das Bestreben Gelons und seiner Nachfolger, sich die tatsächliche und nicht nur virtuelle Präsenz berühmter Männer an ihrem Hof zu sichern; Astylos steht daher in einer Reihe von mehreren solcher Personen.

⁴⁷ Mann 2001, 247. Auch die Fortführung des Satzes „... und kehrte nicht mehr in seine Heimat zurück“ ist nicht beweisbar. Die Statue in Olympia ist auch von Plin. nat. 34,59 erwähnt, sportliche Siege des Astylos werden auch in einem Gedicht des Simonides gepriesen, Simon. Frg. 1.

^{47a} In einer neuen Siegerinschrift aus Olympia werden die Siege des Ergoteles ausdrücklich auf Himera bezogen: H. Taeuber/R. Pausz (Hgg.), Neue Inschriften von Olympia (im Druck), Nr. 23 (ich danke H. Taeuber für die Erlaubnis, auf diesen noch unveröffentlichten Text hinweisen zu dürfen).

⁴⁸ Mann 2001, 245 Anm.811 mit Literaturverweisen.

⁴⁹ Diod. 11,48,6ff; 49,3.

Laufdisziplinen der großen Spiele errungen habe – und nur diese Siege kommen als Anlaß für Ehrungen in Frage.

d) Ausführlich beschreibt Pausanias die in Olympia aufgestellten Weihegeschenke des Phormis, der Mainalier, dann aber (auch?) Syrakusaner gewesen sei und für Gelon und Hieron Kriegsdienste geleistet habe (Paus. 5,27,1-7). Offenbar verdingte sich Phormis wie viele seiner arkadischen Landsleute als Söldner, muß aber in Syrakus eine Führungsposition eingenommen haben, die er entweder von Beginn an innehatte oder in die er schnell aufstieg, denn nur als besonderer Günstling der Deinomeniden und mit deren Billigung konnte er das kostbare Pferdegespann aus Bronze in Olympia aufstellen lassen. Das Schicksal des Phormis weist also Ähnlichkeiten mit dem des Glaukos auf. Pausanias beschreibt aber noch ein zweites Weihegeschenk, das ebenfalls als Weihung des Phormis gegolten habe, der Inschrift nach aber von einem Syrakusaner namens Lykortas für den Mainalier Phormis gestiftet worden sei. Interessanterweise wird in dieser Inschrift die Zugehörigkeit des Phormis zu Syrakus nicht erwähnt, vielleicht sollten wir sogar sagen: verschwiegen. Denkbar ist, daß das Denkmal nach dem Sturz der Deinomeniden-Tyrannis, etwa aus persönlicher Dankbarkeit, in Auftrag gegeben wurde und daß die Syrakusaner die unter Gelon und Hieron selbstverständlich gegebene Poliszugehörigkeit des Phormis dann nicht mehr akzeptierten. Lykortas, der sich offenbar persönlich eng mit Phormis verbunden fühlte, wie auch Pausanias schließt, – sie mögen auch Waffengefährten gewesen sein – mag es deswegen für nicht opportun gehalten haben, seinen Freund noch als Syrakusaner zu bezeichnen, obwohl er selbst als solcher auftritt⁵⁰. Vielleicht war Phormis sogar wieder in seine arkadische Heimat zurückgekehrt und die Zugehörigkeit zu Syrakus damit obsolet geworden.

e) Ohne literarische Vermittlung, sondern direkt aus einer Inschrift in Olympia erfahren wir, daß Praxiteles, der Stifter eines weiteren Weihegeschenks, Syrakusaner und Kamarinäer war, aber ursprünglich aus Mantinea in Arkadien stammte. Er könnte wie Phormis als Söldner(führer) oder aber als Siedler nach Sizilien gekommen sein⁵¹. Für den historischen Moment der Ansiedlung oder auch Umsiedlung des Praxiteles sind mehrere Vorschläge gemacht worden. Wir sollten jedoch in diesem wie auch in den anderen Fällen nicht unbedingt nach konkreten, uns bekannten Anlässen für Ansiedlungen suchen, die vielmehr jederzeit möglich und nicht immer an wichtige Ereignisse gebunden waren. Die Zugehörigkeit zu zwei Poleis, die der

⁵⁰ Hornblower 2004, 186 weist darauf hin, daß Lykortas ein typisch arkadischer Name war und reiht deshalb auch ihn selbst unter die arkadischen Einwanderer ein. Zwingend ist dieser Schluß jedoch nicht. Die Pausanias-Stelle ist jetzt ausführlich kommentiert von Zizza 2006, 247ff.

⁵¹ Nomima I 20. Vgl. Dunbabin 1948, 416: „a mercenary leader in the service of the tyrants“; Morgan 1999, 392: „perhaps a mercenary or a colonist involved in the refoundation of Kamarina“. Vgl. zur möglichen Söldneranwerbung in Olympia den Beitrag von B.Forsén, in: N. Birgalias (Hg.), War, peace and the panhellenic sanctuaries, Kongreßakten 2005 (im Druck).

Stifter in seiner Inschrift ausdrückt, scheint jedenfalls am ehesten eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu sein⁵², nicht eine nacheinander erfolgte Ansiedlung, wie man meistens vermutet hat⁵³. Dies deutet auf die Zeit ab 485 v.Chr., in der Kamarina, sofern es überhaupt noch besiedelt war, von den syrakusanischen Tyrannen beherrscht wurde; insofern erinnert Praxiteles an Glaukos, unseren oben zuerst besprochenen Fall. Mit der Doppelnennung wird Praxiteles nicht nur seine eigene Verbundenheit mit beiden Städten, sondern sicher auch die Zusammengehörigkeit, sprich die Abhängigkeit Kamarinas von Syrakus, zum Ausdruck gebracht und damit den Herrschern von Syrakus gehuldigt haben. Eine formalisierte Verleihung des Bürgerrechts für zwei verschiedene Städte durch einen Tyrannen wäre jedenfalls weder als gleichzeitiger noch als ungleichzeitiger Akt leicht vorstellbar.

Auch aus dieser Gruppe von individuellen Ansiedlungen⁵⁴ ergeben sich also keine überzeugenden Hinweise auf formalisierte oder gar institutionelle Bürger-

⁵² Dafür spricht die Verbindung mit *kai*, während die zeitlich vorausgehende Herkunft aus Mantinea deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Van Effenterre und Ruzé sprechen von einer „double citoyenneté“.

⁵³ Mehrere Vermutungen sind im Kommentar von van Effenterre/Ruzé wiedergegeben. Wenn doch eine Reihenfolge angenommen werden müßte, dann die in der Inschrift gegebene, die schwerlich die Annahme zuläßt, Praxiteles sei zuerst nach Kamarina und dann, etwa 484 wegen der Zerstörung der Stadt durch Gelon, nach Syrakus gezogen.

⁵⁴ Wenn zu dieser Gruppe von Umsiedlern auch Mikythos gerechnet wird, so liegt dem die wahrscheinlich falsche Annahme zugrunde, dieser Gefolgsmann des Tyrannen Anaxilas stamme aus Tegea (so z.B. Philipp 1994, 88). Die Annahme dürfte aus dem Umstand abgeleitet sein, daß Mikythos nach dem Tod des Anaxilas nach Tegea auswanderte, wie Herodot (7,170) und Pausanias (5,26,4) übereinstimmend berichten. Daß sich Mikythos gerade nach Tegea begab, setzt zweifellos voraus, daß er schon vorher Beziehungen dorthin gehabt hatte. Aber welcher Art diese waren, läßt sich nicht mehr eruieren. Es mögen durchaus Freundschaften zu anderen Arkadern gewesen sein, die als Militärs in die Magna Graecia gekommen waren wie Phormis (oben d) oder Praxiteles (oben e). Wäre aber Mikythos selbst arkadischer Herkunft, so hätte der zeitweilige Tyrann (vgl. auch Diod. 11,48,2), der offenbar seinen ganzen Reichtum nach Tegea mitnehmen und von dort aus zahlreiche kostspielige Weihgeschenke in Olympia aufstellen konnte, also dort gut lebte, das sicherlich in seinen Inschriften gesagt und Pausanias hätte es so wiedergegeben. Pausanias referiert aber aus den olympischen Inschriften ganz im Gegenteil, daß Mikythos aus Rhegion und Messene stamme. Der Bevölkerungstransfer zwischen Arkadien und Westgriechenland ging also nicht ausschließlich von Osten nach Westen, sondern, wengleich wohl nur in Einzelfällen, auch einmal in die Gegenrichtung.

Die Angabe des Pausanias, Mikythos habe die griechischen Poleis Rhegion und Messene als Vaterstadt (*πατρίδα*, also Singular) gehabt, ist wohl kaum so zu verstehen, daß auf den einen Inschriften Rhegion, auf den anderen Messene angegeben gewesen wäre. Das wäre nämlich nur denkbar, wenn die Weihgeschenke in zeitlichem Abstand aufgestellt worden wären und Mikythos zwischenzeitlich seine Poliszugehörigkeit gewechselt hätte, also ursprünglich aus Rhegion stammte und nach der Eroberung Zankles durch Anaxilas dorthin gezogen wäre und sich dann als Bürger der in Messene umbenannten Stadt präsentiert hätte. Demgegenüber legt Pausanias (5,26,5) nahe, daß alle Weihgeschenke – obwohl sie wahrlich zahlreich waren! – in Erfüllung eines Gelübdes aufgestellt wurden,

rechtsverleihungen. Hingegen stoßen wir auf Unregelmäßigkeiten. Vom Bürgerrecht sprechen nur späte Quellen, aber auch sie nicht in allen Fällen. Die moderne Literatur übernimmt, wohl ohne darüber zu reflektieren, diese Formulierungen, spricht aber auch in einem Fall, in dem die Quellen das nicht tun, vom Erwerb des Bürgerrechts. Angesichts dessen können wir uns in der Position gestärkt fühlen, daß in der archaischen Zeit, auch unter tyrannischer Herrschaft, die Eingliederung von neuen Bürgern in die Polis ohne formalisiertes Beschlußverfahren und ohne schriftliche Eintragungen vorgenommen wurde.

Auf dieser Grundlage bietet es sich umso mehr an, unseren Texten auch dort zu folgen, wo sie die gleichzeitige Zugehörigkeit einer Person zu zwei Poleis nahelegen. Nur wenn wir ein förmliches Bürgerrecht voraussetzen würden, müßten wir in Erwägung ziehen, daß ein Polisbürger jeweils nur einer Polis angehören könnte, und müßten die Nennung von zwei Poleis gegebenenfalls auf eine unterschiedliche Zeitphase zurückführen. Das aber ist nach dem bisher Gesagten weder nötig noch sinnvoll⁵⁵. Wenn sich Praxiteles (oben e) als Syrakusaner und Kamarinäer bezeichnet, so ist das ebenso ein Bekenntnis zur Politik des herrschenden Tyrannen wie die Angabe des Mikythos, Rhegion und Messene seien seine „Vaterstadt“ (s. Anm.54)⁵⁶. Phormis bezeichnet sich als Mainalier und als Syrakusaner, und auch wenn wir für gesichert halten, er sei aus Arkadien nach Syrakus gezogen, so gibt es doch keinen Grund anzunehmen, er habe sich nach seinem Transfer nur noch als Syrakusaner und nicht mehr als Arkader gefühlt⁵⁷. Eine solche Unterscheidung hätte ihn wahrscheinlich sehr verwundert⁵⁸.

als Mikythos bereits in Tegea wohnte. Die Angabe von zwei Heimatstädten gleichzeitig dürfte aber auch politisch besser zu dem passen, was wir über Mikythos wissen: Indem Mikythos durch seine fiktive Doppelherkunft die enge Verbindung der beiden Städte betonte, wollte er, als treuer Diener, sogar Schatzmeister, des Anaxilas (Pausanias macht aus dem *oikeios* Herodots einen *dulos*, könnte allerdings mit diesem Terminus nicht die Rechtsstellung des Mikythos, sondern seine Stellung im politischen Sinn als „Tyrannenknecht“ bezeichnen wollen), die Annexion von Zankle und auch die Wahl des Namens Messene für diese Stadt (Thuk. 6,4,6) nachträglich sanktionieren. Außerdem mögen noch folgende Assoziationen im Hintergrund gestanden haben: Bei der Gründung von Rhegion von Zankle aus sollen bereits messenische Siedler beteiligt gewesen sein; nach 490 wurden von Anaxilas Messenier ins Land geholt und Anaxilas selbst soll messenische Wurzeln gehabt haben.

⁵⁵ Vgl. auch Busolt 1920, 229, nach dem die Annahme des Bürgerrechts eines anderen Staates nicht den Verlust des indigenen Bürgerrechts nach sich zog. Allerdings ist der Unterschied, den Busolt zu den Koloniegründungen macht, m.E. nicht aufrechtzuerhalten. Außerdem differenziert er zu wenig zwischen den verschiedenen Perioden der griechischen Geschichte.

⁵⁶ Als Parallele eines solchen politischen Anspruchs auf Herrschaft über eine andere Stadt könnte die Formulierung Xen. hell. 1,5,19 gelten: *φυγάδα ἐξ Ἀθηῶν καὶ Ῥόδου*; vgl. Hornblower 2004, 136f. und Anm.30 mit der weiteren Parallele Teos – Abdera.

⁵⁷ Hornblower 2004, 140 wirft diese Alternative in seiner Übersetzung auf: „an Arkadian from Mainalos but (or ,and'?) now a Syracusan“; der Verweis auf S. 186 führt dort zu derselben Übersetzung mit Rückverweis auf S. 140. Erklärt wird diese Stelle also nicht,

3. Die Zeit der „freien Poleis“⁵⁹.

Zwar sind die meisten der uns bekannten Bevölkerungsbewegungen in Sizilien von Tyrannen veranlaßt worden, das Phänomen war aber, wie wir bereits im ersten Abschnitt gesehen haben, nicht auf diese Phase beschränkt, sondern auch in der Zeit nach dem Sturz des Thrasybulos in Syrakus 466 zu beobachten. Allerdings müssen die recht intensiven Aus-, An- und Umsiedlungen am Anfang dieser Phase insofern noch als indirekte Nachwirkungen der tyrannischen Politik gelten, als es sich teilweise um die Revision von Maßnahmen der Deinomeniden handelte.

Das gilt besonders für die von Diodor (11,72ff.) unter den Jahren 462 und 461 berichteten Ereignisse, die in Wirklichkeit einen längeren Zeitraum umfaßt haben werden. In Syrakus kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den ehemaligen Söldnern Gelons und der übrigen Bürgerschaft. Die Umsiedlungen Hierons in Katane wurden rückgängig gemacht. Kamarina wurde wieder von den früheren Siedlern in Besitz genommen. Neben diesen konkreten Beispielen berichtet Diodor (11,76,5) ganz grundsätzlich, daß alle Poleis gemeinsam beschlossen (*κοινὸν δόγμα*), die Verbannten wieder aufzunehmen, die Poleis den ursprünglichen Bürgern (*τοῖς ἀρχαίοις πολίταις*, vgl. 11,72,3) zurückzugeben und die ehemaligen Söldner der Tyrannen in Messene anzusiedeln. Dann hätten sie ihr jeweiliges Land unter alle ihre Bürger aufgeteilt. Auch wenn wir die von Diodor sehr euphorisch vorgestellte und von der Forschung meist ähnlich ausgemalte „Rückwanderungswelle“ etwas redimensionieren, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß die Bevölkerungsstruktur in vielen sizilischen Poleis neu geordnet und die Zusammensetzung der Bürgerschaft neu organisiert wurde⁶⁰.

Diese Situation ist also der gegebene Anlaß, der es erstmals in der sizilischen Geschichte erforderte, daß „standardisierte“ Kriterien für die Zugehörigkeit von

aber die Übersetzung ‚but‘ ist umso unverständlicher, als Hornblower in seinem ausführlichen Kommentar zu dem im Peloponnesischen Krieg prominenten Rhodier Dorieus zu dem Schluß kommt: „that *déraciné* elite figures like Dorieus moved freely between *po-leis* and in some sense they retained their original identity, just as Phormis ...“ (140). Ich glaube nicht, daß Dorieus in Thurii einen nichtbürgerlichen Status als Metöke o.ä. hatte, wie Hornblower (ebd.) annimmt, und ich glaube auch nicht wie er, daß das Bürgerrecht in den freien Poleis des 5. und 4. Jahrhunderts noch immer so wenig formalisiert war, daß man von ständig und unkompliziert die Poleis wechselnden Personen sprechen könnte (s.u. 3.) Für die archaische Zeit und die Zeit der Tyrannenherrschaft trifft dies aber eher zu. Das Problem einer Wiederaufnahme des Bürgerrechts, das von Hornblower auch angesprochen wird und das zeitweilige „Ruhem“ dieses Status impliziert, wäre noch separat zu diskutieren.

⁵⁸ Dem könnte die Situation junger Deutscher ausländischer Herkunft entsprechen, denen penetrante Journalisten partout entlocken wollen, ob sie sich mehr als Deutsche oder mehr als Türken fühlten.

⁵⁹ Diese Bezeichnung verwendet Seibert, 1979, 229 für die Zeit ab 466 v.Chr. Sofern in manchen Poleis, wie z.B. Himera, zeitweise keine Tyrannis bestand, wird sie hier sinngemäß auch für diese Phasen in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts gebraucht.

⁶⁰ Vgl. dazu Dreher, Kongreßakten 2006 (im Druck).

Polisbewohnern zur Bürgerschaft eingeführt und in rechtsförmigen Verfahren überprüft wurden. Wer gehörte zu den Söldnern der Tyrannen, wer nicht? Wer lebte erst seit kurzem in der Polis und hatte Land inne, das von früheren Polismitgliedern beansprucht wurde? Wer durfte also das Land der Polis bebauen? Zwar mußte nicht jeder Bürger Landbesitz haben, aber die Zahl derer, die in den sizilischen Städten teilweise oder sogar ganz von Handwerk oder Handel lebten, wird noch im 5. Jahrhundert nicht groß gewesen sein. Umgekehrt aber war sehr wahrscheinlich jeder Landbesitzer auch Bürger, wenn das Bürgerrecht wie in Athen und anderen Städten die Voraussetzung für immobiles Eigentum gewesen ist⁶¹. und die sizilischen Städte waren ausgesprochen landwirtschaftlich geprägt.

Von einer Landverteilung zu Anfang des 5. Jahrhunderts haben wir ein noch nicht lange bekanntes inschriftliches Zeugnis aus dem sizilischen Himera. Eine Landverteilung an neue Siedler aus Zankle, die 493 v.Chr. ihre Heimatstadt verlassen mußten, liegt auch dann vor, wenn die Erwähnung eines *ges anadasmos* in Z. 14 nicht, wie die Erstherausgeberin Brugnone meint, die Neuverteilung des gesamten Territoriums vorsieht, sondern, wie Manganaro argumentiert, für die Verletzung des vorliegenden Dekrets dieselbe Strafe vorsieht wie für denjenigen, der eine Neuaufteilung des Landes vorschlagen sollte; denn die Verteilung eines halben *schoinos* an jeden der neuen Siedler ist durch Z. 1 gesichert⁶². Parallelen für solche gesetzlichen Landzuweisungen an Neusiedler haben wir aus anderen griechisch besiedelten Gebieten: Vermutlich um 500 v.Chr. regelte in Naupaktos ein Gesetz, die sogenannte Bronze Pappadakis, die Aufteilung eines bestimmten Landstückes zwischen Alt- und Neusiedlern je zur Hälfte⁶³; in Kerkyra Melaina im sogenannten Psephisma von Lumbardo (6.-3. Jahrhundert) sollten den Neusiedlern Landstücke zugestanden werden; das Ergebnis der Erlösung mußte schriftlich fixiert werden⁶⁴.

Die Frage, wer zur Bürgerschaft gehörte, hatte aber nicht nur ökonomische und soziale, sondern auch eminent politische Bedeutung. Denn erst in der freien Polis war nicht mehr der über allen stehende Wille eines Tyrannen für die Geschicke der Polis maßgeblich. Jetzt waren es die bürgerlichen Institutionen der Polis, also Rat und Volksversammlung, die wirklich etwas zu entscheiden hatten, und zwar Angelegenheiten, von denen sowohl die individuellen Verhältnisse der Bürger, etwa bei Eigentumsregelungen, als auch das Schicksal der Gesamtpolis, etwa bei Bündnisfragen, abhing. Auch insofern wurde nun wichtig, wer in diesen Institutionen mitzuent-

⁶¹ Davon ist auszugehen, zumindest ist keine Polis bekannt, in der Landbesitz nicht auf die Bürgerschaft beschränkt gewesen wäre, vgl. Asheri 1966, 26 A.5; Whitehead 1991, 146; Chaniotis 2005, 84.

⁶² Brugnone 1997; Manganaro 2000; vgl. Lombardo 2004, 359. Unklar bzw. unbegründet bleibt, warum Manganaro 2000, 750 die Inschrift ins 6. Jahrhundert setzt.

⁶³ Meiggs/Lewis Nr.13; Körner 1993, Nr.47. Auch die Deukalion-Inschrift aus Elis ließe sich hier anführen (Nomima I 21), in ihr wird allerdings einer Einzelperson Land zugewiesen.

⁶⁴ Syll.³ 141; vgl. Lombardo 1992; dens. 2001, 78ff.

scheiden hatte, wer mithin zur Bürgerschaft gehörte. In Syrakus wollte man die von Gelon angesiedelten Söldner nach dem Sturz der Tyrannis zunächst als Bürger minderen Rechts einstufen, denen der Zugang zu den Ämtern verwehrt bleiben sollte. Dieser Status wurde von den Betroffenen nicht akzeptiert, so daß es zum Bürgerkrieg und schließlich zur Vertreibung der ehemaligen Söldner kam⁶⁵. Die Episode zeigt, wie wichtig den Betroffenen der Bürgerstatus, und zwar der ungeschmälerte, volle Bürgerstatus gewesen ist.

Wir wissen, daß in Athen nach der kleisthenischen Phylenreform die Bürger in den Demen registriert wurden, das Bürgerrecht aber auch an eine Mitgliedschaft in den Phratrien gebunden war⁶⁶. Es waren also die Untereinheiten der Polis, die die Aufgabe wahrnahmen, Verzeichnisse ihrer Mitglieder und damit der Polisbürger zu führen. Wenn wir nun auch aus Sizilien Hinweise auf ähnliche Vorgänge haben, so liegt die Annahme nahe, daß auch hier der Bürgerstatus an solche Untereinheiten der Polis geknüpft war, für die jüngst der englische Terminus *sub-ethnics* als Oberbegriff vorgeschlagen wurde⁶⁷. Dementsprechend erhalten in unserer Inschrift aus Himera die Neuankömmlinge nicht nur Land, sie werden vielmehr auch in neu eingerichteten, sogenannten zankleischen Phylen zusammengefaßt (Z. 2-3: φῶ]λλα Δαγκλαῖα ποέσαι) und bilden als solche einen Teil der Bürgerschaft⁶⁸. Die Phratrien sollen die schon registrierten Festlegungen (i.e. die Verteilung der Landlose wie in Kerkyra Melaina?) veröffentlichen. Einen Beleg für eine schon veröffentlichte Registrierung nicht unbedingt von Landstücken, aber auf jeden Fall von der Zugehörigkeit der Bürger zu einer Phratrie, eventuell innerhalb von drei dorischen Phylen, liefern die 1992 von Cordano veröffentlichten Tafelchen des Athenatempels von Kamarina, die mit der Neuordnung der Polis nach der Tyrannenzeit in Verbindung gebracht werden müssen und daher von Cordano auf das Jahr 461 v.Chr. datiert werden⁶⁹. Da die Phratrien keine Eigennamen, sondern Nummern tragen, handelt es sich ganz eindeutig um eigens geschaffene, bewußt vorgenommene Untergliederungen der Bürgerschaft⁷⁰. Nach Murray könnten die Tafelchen „original title to citizenship or (which may be effectively the same thing) original participation in the

⁶⁵ Diod. 11,72,3. 76,1f.

⁶⁶ S.o. Anm.22.

⁶⁷ Hansen/Nielsen 2004, 160.

⁶⁸ Ich lese mit Brugnone (und Lombardo 2004, 359) φῶ]λλα im Plural, weil das Wort Objekt zum aktiven Infinitiv ποέσαι sein muß. Manganaro hingegen sieht in φῶ]λλα Δαγκλαῖα die dorische Form des Singulars φυλή, was inhaltlich attraktiver wäre, aber grammatisch nicht konstruierbar erscheint.

⁶⁹ Nach Diod. 11,76,5 Cordano 1992, 86.94.

⁷⁰ Cordano 1992, 91.93. Die Termini *ηικάς* und *τριακάς* dürften weitere bürgerschaftliche Untergruppen bezeichnen, ebd. 83.92; zustimmend Murray 1997, 496f.

distribution of land“ anzeigen, sie sind jedenfalls „primarily symbols of citizenship“⁷¹.

Die Formalisierung und Verschriftlichung des Bürgerrechts in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts ist natürlich kein isolierter Vorgang, sondern fügt sich in eine allgemeinere Entwicklung ein. In den Poleis, die von Tyrannen frei oder befreit waren, wurden zunehmend häufiger Gesetze und Beschlüsse inschriftlich veröffentlicht, gerade in den Städten Siziliens entwickelte sich die Rhetorik, und etwa auch der Petalismos in Syrakus, bei dem die Namen der für die Verbannung vorgeschlagenen Männer auf Olivenblätter geschrieben wurden, zeigt die allgemeine Verbreitung der Schriftlichkeit.

Erst durch eine solche formale, rechtsförmige Feststellung des Bürgerstatus kann man im eigentlichen Sinn vom Bürgerrecht sprechen. In der Terminologie unserer Quellen spiegelt sich die hier angenommene Veränderung in der nachtyrannischen Zeit erwartungsgemäß nicht wider, weil die in der klassischen Zeit üblichen Formulierungen auch für die früheren historischen Phasen verwendet werden⁷². Es findet sich aber bei den Autoren der klassischen Zeit umgekehrt auch kein eindeutiger Beleg dafür, daß in der Zeit der freien Polis das Bürgerrecht nunmehr, wie hier angenommen wird, in einem rechtsförmigen Akt verliehen wurde. Am nächsten kommen dieser Annahme die Formulierungen des Thukydides, daß die Leontiner nach 424 viele neue Bürger eingeschrieben hätten (5,4,2: πολίτας τε ἐπεγράψαντο πολλούς), und daß sich die Oberschicht Leontinois nach ihrer Vertreibung in den syrakusanischen Bürgerverband eingegliedert habe: ἐπὶ πολιτείᾳ ὄκησαν. Inschriftliche Quellen existieren für Sizilien leider nicht.

Wie mit dem Verweis auf die Ereignisse in Leontinoi nach dem Frieden von Gela 424⁷³ angedeutet wurde, haben die Bevölkerungsbewegungen in Sizilien mit den Revisionen nach dem Tyrannensturz noch kein Ende gefunden, wengleich sie nicht mehr so zahlreich wie unter den Deinomeniden erfolgten. Nicht zufällig hören wir von ähnlichen Maßnahmen und Problemen, wie der Einbürgerung von Söldnern, gehäuft wieder in der Zeit der jüngeren syrakusanischen Tyrannis, besonders unter Dionysios I., und die Zeit Timoleons erinnert in vieler Hinsicht an die Neustrukturierung der Poleis in den 460er Jahren. Die seit damals anzunehmende Formalisierung und Schriftlichkeit des Bürgerrechts dürfen wir dann auch bei diesen weiteren Bevölkerungsbewegungen des 5. und 4. Jahrhunderts voraussetzen, vielleicht sogar bei denen der jüngeren Tyrannis, die insofern Errungenschaften der freien Polis übernommen haben könnten.

⁷¹ Murray 1997, 498. 501. Landverteilung scheint auch Brugnone 1997, 276 anzunehmen. Zu weiteren Beispielen außerhalb Siziliens vgl. etwa Lombardo 2004, 359ff. Cordano 1992, 94 denkt eher an die Aufteilung des städtischen Wohngebiets.

⁷² Vattuone 1994 folgt dieser unkritischen Praxis, indem er für alle Phasen den späten Terminus *politographein* verwendet.

⁷³ Zu diesen Vorgängen vgl. ausführlich Dreher 1986.

Die Entwicklung des Bürgerstatus von einer quasi selbstverständlichen Gegebenheit hin zu einem formellen Recht folgte in den sizilischen Poleis grundsätzlich denselben Entwicklungslinien wie in den Poleis des griechischen Mutterlandes. Die relativ späte und lange Phase der Tyrannis bedeutete jedoch auch für die Herausbildung des formellen Bürgerrechts eine gewisse Verzögerung. Die ungewöhnlich intensiven Bevölkerungsbewegungen in Sizilien trugen dazu bei, daß der Bürgerstatus leichter als in anderen griechischen Regionen erworben bzw. gewechselt werden konnte. Voraussetzung dafür war die überdurchschnittliche Verfügbarkeit von bebaubarem Land, auf dem Neubürger angesiedelt werden konnten⁷⁴. Diese Voraussetzung dürfte spezifisch für Sizilien bzw. die Magna Graecia sein und wird in den Darstellungen der gesamtgriechischen Verhältnisse im allgemeinen vernachlässigt⁷⁵. Auf sie dürfte aber auch zurückgehen, daß in Sizilien weniger und weniger intensive Staseis zu verzeichnen sind als anderswo. Aus der für Sizilien erkennbaren größeren Mobilität und Flexibilität der Bürgerschaften sollten wir aber keineswegs schließen, daß der Bürgerstatus bzw. dann das Bürgerrecht in Sizilien als weniger attraktiv oder weniger bedeutsam als andernorts angesehen worden wären.

BIBLIOGRAPHIE

- Asheri, D., *Distribuzioni di terre nell'antica Grecia*, Torino 1966.
- Bergemann, J., *Der Bochumer Gela-Survey. Vorbericht über die Kampagnen von 2002 bis 2004*. Mit einem Beitrag von Ulrich-Walter Gans, *MDAI(R)* 111, 2004, 437-476.
- Ders., *Supplementi coloniari e condizione giuridica della terra*, *RSA* 1, 1971, 77-91.
- Blok, J.H., *Becoming Citizens. Some Notes on the Semantics of „Citizen“ in Archaic Greece and Classical Athens*, *Klio* 87, 2005, 7-40.
- Brugnone, A., *Legge di Himera sulla redistribuzione della terra*, *PP* 53, 1997, 262-305.
- Brulé, P., *Enquête démographique sur la famille grecque antique. Étude de listes de polittographie d'Asie mineure d'époque hellénistique (Milet et Ilion)*, *REA* 92, 1990, 238-242.
- Busolt, G., *Griechische Staatskunde I*, München 1920 (HdAW).
- Cataldi, S. (Hg.), *Poleis e Politeiai. Esperienze politiche, tradizioni letterarie, progetti costituzionali*, *Atti del Convegno Internazionale di Storia Greca*, Alessandria 2004.
- Chaniotis, A., *Mobility of Persons During the Hellenistic Wars*, in: C. Moatti (Hg.), *La mobilità des personnes en Méditerranée de l'antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et documents d'identification*, Rom/Paris 2004, 481-500.
- Ders., *War in the Hellenistic World. A Social and Cultural History*, Malden/Oxford 2005.

⁷⁴ Die jüngsten archäologischen Untersuchungen auf dem Territorium von Gela haben gezeigt, daß den Siedlern zumindest in archaischer Zeit viel Land zur Verfügung stand; man nutzte nur die besten und leicht zu bebauenden Flächen. Vgl. den Bericht von M. Siebler in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 8.6.2005; vgl. auch Bergemann 2004.

⁷⁵ Vgl. etwa Walter 1993, 80: „Da in kaum einer Gemeinde sehr viel überschüssiges Land zur Verfügung gestanden haben kann, das die Eingessenen großzügig zu vergeben bereit waren, ...“.

- Consolo Langher, S.N., *Siracusa e la Sicilia greca tra età arcaica ed alto ellenismo*, Messina 1996.
- Cordano, F., *Le tessere pubbliche dal tempio di Atena a Camarina*, Rom 1992.
- Davies, J.K., *The concept of the 'citizen'*, in: S. Cataldi (Hg.) 2004, 19-30.
- Deininger, J., „Krise“ der Polis? Betrachtungen zur Kontinuität der gesellschaftlichen Gruppen und der inneren Konflikte im Syrakus des 5. und 4. Jahrhunderts v.Chr., in: *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum*, Festschrift A. Lippold, hg. v. K. Dietz u.a., Würzburg 1993, 55-76.
- Dreher, M., *Sophistik und Polisentwicklung*, Frankfurt a.M. u.a. 1983.
- Ders., *La dissoluzione della polis di Leontini dopo la pace di Gela (424 a.C.)*, ASNP ser. 3, vol. 16, 1986, 637-660.
- Ders., *Athen und Sparta*, München 2001.
- Ders. (Hg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion*, Köln u.a. 2003.
- Ders., *Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung*, in: A. Luther u.a. (Hgg.), *Das frühe Sparta*, Stuttgart 2006, 43-62.
- Ders., *Die Westgriechen und die panhellenischen Heiligtümer des Mutterlandes*, in: N. Birgalias (Hg.), *War, peace and the panhellenic sanctuaries*, Kongreßakten 2005 (im Druck).
- Ders., *Frieden und Eintracht nach dem Sturz der Tyrannen? Die Neuordnung Siziliens 466 v.Chr.*, in: S. Cataldi (Hg.), *Salvare le poleis. Costruire la concordia. Progettare la pace*, Kongreßakten 2006 (im Druck).
- Dunbabin, T.J., *The Western Greeks. The history of Sicily and South Italy from the foundation of the Greek colonies to 480 B.C.*, Oxford 1948.
- Finley, M.I., *Das antike Sizilien*, München 1979.
- Griffith, G.T., *The Mercenaries of the Hellenistic World*, London 1935 (ND Groningen 1968).
- Hansen, M.H.H./Nielsen, T.H. (Hgg.), *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, Oxford 2004.
- Hölkeskamp, K.-J., *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999.
- Hornblower, S., *Thucydides and Pindar. Historical Narrative and the World of Epinikian Poetry*, Oxford 2004.
- Hüttl, W., *Verfassungsgeschichte von Syrakus*, Prag 1929.
- Lomas, K., *The Polis in Italy. Ethnicity, Colonisation, and Citizenship in the Western Mediterranean*, in: R. Brock/S. Hodkinson (Hgg.), *Alternatives to Athens. Varieties of Political Organization and Community in Ancient Greece*, Oxford 2000, 167-185.
- Lombardo, M., *Lo psephisma di Lumbarda: note critiche e questioni esegetiche*, in: *Hesperia*, hg. v. L. Braccèsì, III, Rom 1992, 161-188.
- Ders., *La documentazione epigrafica*, in: *Problemi della chora coloniale dall'Occidente al Mar Nero. Atti del XL Convegno Internazionale di Studi sulla Magna Grecia (Taranto 2000)*, Taranto 2001, 73-152.
- Ders., *Poleis e politeiai nel mondo „coloniale“*, in: S. Cataldi (Hg.), 2004, 351-367.
- Körner, R., *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, hg. v. K. Hallof, Köln u.a. 1993.
- Luraghi, N., *Tirannidi arcaiche in Sicilia e Magna Grecia. Da Panezio di Leontini alla caduta dei Dinomenidi*, Florenz 1994.
- Manganaro, G., *Revisione di un'iscrizione di Segesta e di un decreto frammentario di Himera*, in: *Terze Giornate Internazionali di Studi sull'Area Elima (Gibellina-Erice-Contessa Entellina 23-26 ottobre 1997)* Atti II, Pisa-Gibellina 2000, 747-753.

- Mann, C., *Athlet und Polis im archaischen und frühklassischen Griechenland*, Göttingen 2001.
- Manville, P.B., *The Origins of Citizenship in Ancient Athens*, Princeton 1990.
- Moggi, M. (Hg.) *I sinecismi interstatali Greci I. Dalle origini al 338 a.C.*, Pisa 1976.
- Morgan, C., *Cultural Subzones in Early Iron Age and Archaic Arkadia?*, in: T.H. Nielsen/J. Roy (Hgg.), *Defining Ancient Arkadia (CPCActs 6)*, Kopenhagen 1999, 382-456.
- Murray, O., *Rationality and the Greek City: the Evidence from Kamarina*, in: M.H. Hansen (Hg.), *The Polis as an Urban Centre and as Political Community (CPCActs 4)*, Kopenhagen 1997, 493-504.
- Parke, H.W., *Greek Mercenary Soldiers. From the Earliest Times to the Battle of Ipsus*, Oxford 1933.
- Patterson, C., *Pericles' Citizenship Law of 451-50*, Philadelphia 1981 (ND Salem 1988).
- Philipp, H., *Olympia, die Peloponnes und die Westgriechen*, *JDAI* 109, 1994, 77-92.
- Raaflaub, K.A., *Homer to Solon: The Rise of the Polis. The Written Sources*, in: M.H. Hansen (Hg.), *The Ancient Greek City State (CPCActs 1)*, Kopenhagen 1993, 41-105.
- Seibert, J., *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, 2 Bde., Darmstadt 1979.
- Ders., *Die Bevölkerungsfuktuation in den Griechenstädten Siziliens*, *AS* 13-14, 1982-83, 33-65.
- Sordi, M., *La Grecità assediata e le premesse di una colonizzazione panellenica*, in: M. Sordi (a cura di), *Emigrazione e immigrazione nel mondo antico (CISA 20)*, Milano 1994, 133-140.
- Stroheker, K.F., *Dionysios I. Gestalt und Geschichte des Tyrannen von Syrakus*, Wiesbaden 1958.
- Tagliamonte, G., *I figli di Marte. Mobilità, mercenari e mercenariato italici in Magna Grecia e Sicilia*, Rom 1994.
- Van Effenterre, H./Ruzé, F., *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec I*, Rom 1994.
- Vattuone, R., *'Metoikesis'. Trapianti di popolazione nella Sicilia greca fra VI e IV sec. A. C.*, in: M. Sordi (a cura di), *Emigrazione e immigrazione nel mondo antico (CISA 20)*, Milano 1994, 81-113.
- Walter, U., *An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1993.
- Whitehead, D., *Norms of Citizenship in Ancient Greece*, in: A. Molho/K. Raaflaub/J. Emlen (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991, 135-154.
- Zizza, C., *Le iscrizioni nella periegesi di Pausania. Commento ai testi epigrafici*, Pisa 2006.